

# Vorsicht Job-Falle

Busfahrer, die einen Job suchen, und Unternehmer, die freie Stellen anbieten, sollten aufmerksam sein, wenn die Arbeitsagenturen in die Vermittlung involviert sind. Hier kann es zu Missverständnissen kommen, **die beide Seiten viel Geld und Nerven** kosten können.



**D**as mussten die Beteiligten in einem Rechtsstreit erfahren, der vor dem Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm verhandelt wurde. Ein Busfahrer hatte sich auf eine Stellenanzeige beworben, die von der Arbeitsagentur geschaltet worden war. Laut Anzeige wurde ein Busfahrer im Reise- und Linienverkehr für eine dauerhafte Beschäftigung bei einem entsprechenden Unternehmen gesucht. Was der Fahrer nicht wusste: Im Vorfeld hatte die Arbeitsagentur bei dem Unternehmer angefragt, ob er Interesse hätte, Arbeitssuchenden eine

Perspektive zur beruflichen Eingliederung zu ermöglichen. Dabei sollten die Arbeitnehmer zunächst ein für den Unternehmer kostenloses Praktikum absolvieren. Während des Praktikums erhalte der Praktikant

## Gesucht: „Fahrer im Praktikum“

Leistungen und Fahrgeld von der Arbeitsagentur. Der Unternehmer könne dann entscheiden, ob er den Praktikanten in ein echtes Arbeitsverhältnis übernehme. Der Unternehmer zeigte sich offen und nahm das Angebot an.

Als er die Bewerbung des betroffenen Busfahrers auf dem Tisch hatte, lud er ihn zu einem Vorstellungsgespräch ein. Am Ende desselben wies er darauf hin, dass die Beschäftigung durch die Arbeitsagentur gefördert werde. Daraufhin stellte sich der Fahrer dort vor und erhielt den Entwurf eines Praktikumsvertrages, den er ausfüllte, unterschrieb und dem Unternehmer übergab. Dann trat er seine neue Tätigkeit als Busfahrer an und saß wie ein regulär beschäftigter Arbeitnehmer in Vollzeit am Steuer von Reise- und Linienbussen. Als Vergütung erhielt er jedoch nur die

geringfügigen Leistungen der Arbeitsagentur – für den Unternehmer war das Praktikum ja kostenlos. Tatsächlich leistete der Busfahrer also ein unentgeltliches Praktikum ab. Als er das nach geduldigem, aber erfolglosen Warten auf ein Gehalt etwa drei Monate später erkannte, klagte er gegen den Unternehmer auf Zahlung von knapp 3.000 Euro, die sich nach seiner Rechnung als Lohn für die Vollzeitbeschäftigung ergeben hätten. Die Klage reichte der Fahrer beim Arbeitsgericht ein. Der Unternehmer verweigerte die Zahlung und gab dafür zwei Gründe an: Erstens hatte

er mit der Arbeitsagentur vereinbart, dass das Praktikum des Fahrers für ihn kostenlos sein sollte und zweitens handele es sich bei dem Praktikum um eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, weshalb der Fahrer die Klage nicht beim Arbeitsgericht, sondern beim Sozialge-

## Normale Vollzeit-Tätigkeit ausgeübt

richt hätte einreichen müssen. Das Arbeitsgericht klärte ihn dann aber über einen gravierenden Irrtum auf: Eine „Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit“ ist niemals gegeben, wenn der Beschäftigte in Vollzeit und wie die angestellten Arbeitnehmer eingesetzt wird – auch und ge-

## Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit

rade dann nicht, wenn die Maßnahme den Titel „Praktikum“ trägt. Eine Beschäftigung ist dann eine „Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit“, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllt, insbesondere:

1. muss es sich um zumutbare Arbeit handeln, und
2. die Maßnahme muss einer Ausbildung dienen oder eine Arbeitsgelegenheit darstellen

Als „Arbeitsgelegenheit“ gilt allerdings nicht jede x-beliebige Möglichkeit, irgendetwas zu arbeiten. „Arbeitsgelegenheiten“ im Sinne des Gesetzes müssen in öffentlichem Interesse liegen und „zusätzlich“ sein. Hauptsächlich kommen dafür Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Frage, doch grundsätzlich sind auch Tätigkeiten in der Omnibusbranche denkbar. Von öffentlichem Interesse und zusätzlich wäre etwa die Tätigkeit

eines arbeitslosen Busfahrers, wenn er stundenweise in einem Unternehmen arbeitet, das ihn bei der Begleitung von Behindertenreisen einsetzt. Allerdings darf er dann keinesfalls ans Steuer, sondern muss wirklich „zusätzliche“ Arbeiten übernehmen, die es ohne seinen Einsatz nicht gäbe, beispielsweise besondere Hilfe beim Ein- und Aussteigen, beim Gang zur Toilette während der Fahrt, beim Einchecken in Hotels oder diverse Services wie unterwegs Getränke servieren. Nur das wäre eine Arbeitsgelegenheit, die tatsächlich eine „Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit“ darstellen würde. Sobald sich dieser Fahrer aber ans Steuer setzen würde, wäre seine Tätig-

keit nicht mehr „zusätzlich“ und auch nicht mehr im öffentlichen Interesse. Es würde sich automatisch um eine reguläre Beschäftigung als Busfahrer handeln, bei der Lohndumping untersagt ist und die zudem wettbewerbswidrig wäre. Denn ein Maßnahmeteilnehmer, der Omnibus fährt, hält in dieser Zeit einen arbeitsmarkt-gängigen Arbeitsplatz zu wettbewerbsverzerrenden Bedingungen besetzt.

Das hatten weder Fahrer noch Unternehmer im vorliegenden Fall gewusst, die Arbeitsagentur hatte offenbar auch niemanden darauf hingewiesen. Bleibt die Frage: Stellt das unentgeltliche Praktikum, das der Busfahrer ja mit der Unterzeichnung und Abgabe des ihm von der Arbeitsagentur ausgehändigten Praktikumsvertrages eingegangen ist, eine „Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit“ dar?



**GEMEINNÜTZIG** Soziale Tätigkeiten könnten gefördert werden

Nach der Rechtsprechung: Nein, wie das Sozialgericht (SG) Aachen betont hat. Die Tätigkeit eines Busfahrers erfordert zwar einen gewissen Einarbeitungsaufwand, da beim neuen Arbeitgeber in Regel unter anderem Strecken- und Tarifkenntnisse fehlen. Eine solche Einarbeitung kann jedoch im Rahmen eines Probearbeitsverhältnisses (Arbeitsvertrag mit Probezeit) oder einer befristeten Beschäftigung stattfinden, insbesondere, wenn der Bewerber kein Berufsanfänger ist. Die Einarbeitungs- beziehungsweise Probezeit ist aber unbedingt zu entlohnen. Unentgeltliche Arbeit ist in keinem Fall zumutbar, erst recht nicht, wenn ein Fahrer von Anfang an in Vollzeit und mit derselben Verantwortung arbeitet wie die „normal“ beschäftigten Kollegen.

Im vorliegenden Fall entschieden die Richter zunächst nur, ob der Busfahrer seine Klage beim richtigen Gericht eingereicht hatte, indem er sie beim

Arbeitsgericht abgab. Für Streitfälle wie diesen ist das der Fall.

## Entschädigung von der Arbeitsagentur

Die Sozialgerichte sind nur zuständig, wenn der Auseinandersetzung tatsächlich eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit zugrunde liegt. Ob der Busfahrer seine volle Vergütung erhält, muss noch geklärt werden – die Chancen stehen für ihn jedoch gut. Sollte sich herausstellen, dass die Arbeitsagentur geschlampt hat, hat auch der Unternehmer gute Karten: Muss er die Vergütung zahlen, kann er unter Umständen von der Arbeitsagentur Entschädigung fordern. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

**Judith Finke**

*LAG Hamm, Beschl. vom 18. Juni 2007, AZ 2 Ta 661/06 Sozialgericht Aachen, Beschl. vom 22. März 2007, AZ S 9 AS 32/07 ER*

### WICHTIG §36 SOZIALGESETZBUCH III

Im vorliegenden Fall hätte die Arbeitsagentur die Beschäftigung des betroffenen Fahrers niemals als Praktikum vermitteln dürfen, wie § 36 Sozialgesetzbuch III vorschreibt. Dort steht in Absatz 1:

„Die Agentur für Arbeit darf nicht vermitteln, wenn ein ... Arbeitsverhältnis begründet werden soll, das gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt.“ Unentgeltliche Arbeit verstößt gegen beides.